

Saatgetreide. — Gerste und Hafer der Selbstverfolger.

Berlin, 21. Juli. (W. B. Amtlich.) Der Bundesrat hat in Gemäßheit der Reichsgetreideordnung Festsetzungen getroffen über die für Saatzwede freigegebenen Getreidemengen. Diese bleiben gegenüber dem Vorjahre unverändert. Die Landes- und Zentralbehörden sind wie bisher berechtigt, wenn es die Verhältnisse erfordern, im Einvernehmen mit der Reichsgetreidestelle eine Erhöhung der für das Hektar freigegebenen Aussaatmengen eintreten zu lassen. Gleichzeitig hat der Bundesrat über die den Selbstverfolgern für Ernährungszwede freigegebenen Gerste- und Hafermengen und zwar vorläufig für die Zeit bis zum 30. September 1917 die Bestimmung getroffen. Während im vorigen Jahre ein beliebiger Teil der den Erzeugern freigegebenen 40 Proz. Gerste zu Ernährungszweden dienen, sind jetzt und zwar für die obengenannte Zeit für Kopf und Monat 4 Kilogramm Hafer und Gerste zusammen freigegeben. Die Regelung des Verbrauchs von Getreide zu Futterzwecken bleibt solange vorbehalten, bis sich die Ernteaussichten besser übersehen lassen.